



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16- 2644  
Mail: [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

13. Juni 2019

### Bescheid: Ihr Schreiben vom 23.02.2019

Sehr geehrte

ich beziehe mich auf Ihren Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 23. Februar 2019, auf den wir mit Zwischennachricht vom 22. Mai 2019 reagiert hatten.

Die angekündigte erneute Überprüfung hat ergeben, dass die folgenden, beigefügten Informationen zur Aktion "Topf Secret" vorliegen:

- VG Mainz, Beschluss vom 8.4.2019, AZ: 1 L 103-19
- VG Koblenz, Beschluss vom 10. April 2019, 1 L 287/19.KO
- VG Koblenz, Beschluss vom 7. Mai 2019, 1 L 403/19.KO

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Auf eine Kostenerhebung wird gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG verzichtet.

### Begründung:

Grundsätzlich sind alle bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen herauszugeben (§ 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG), soweit keine öffentlichen Belange im Sinne der § 14 LTranspG entgegenstehen. Dies ist der Fall hinsichtlich aller Dokumente der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) selbst bzw. ihrer Umlaufverfahren, die nach ihrer Geschäftsordnung grundsätzlich „nicht-öffentlich“ tagt und entscheidet. TOP 5.3. der Geschäftsordnung der LAV vom 15.11.2017 gemäß Beschluss der 30. LAV vom 14.-15.11.2017 und der 14. VSMK vom 15.06.2018 lautet: "Auf einstimmigen Beschluss können Beschlüsse der LAV veröffentlicht werden. In diesem Fall sind Adressaten und Art und Weise der Veröffentlichung festzulegen. Mit der Veröffentlichung wird der Vorsitz betraut."



Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist (§ 14 Abs. 1 S. 1 LTranspG). Dies ist vorliegend der Fall, da in der LAV nicht nur die für den Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden zusammenwirken, deren Aufgabe insbesondere eine Koordinierung des Vollzuges der Rechtsvorschriften ist, sondern auch politisches Handeln und Regierungstätigkeiten im engeren Sinne vorbereitet werden. Der Bezug zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist in Ziffer 1.2 der GO genauer beschrieben: "Die LAV berät die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) und die Agrarministerkonferenz (AMK), bearbeitet deren Aufträge und kann eigene Beschlussvorlagen in die VSMK / AMK einbringen." Bisher liegt bei der Thematik auch nur eine Befassung der LAV und noch keine Befassung auf Ebene der Ministerinnen und Minister vor. Insoweit ist der Entscheidungsvorgang also auch noch gar nicht abgeschlossen und daher in besonderem Maße schützenswert.

Der Antrag auf Informationszugang soll zudem abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf [...] die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land [...] hätte (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG). Dies ist vorliegend der Fall, da das individuelle Abstimmungsverhalten der Bundesländer stets im Vertrauen und unter der Voraussetzung erfolgt, dass dieses nicht veröffentlicht wird. Geschützt sind Informationen, die im Falle ihres Bekanntwerdens die Beziehungen des Landes Rheinland-Pfalz zum Bund oder zu anderen Ländern beeinträchtigen. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen zwischen den Ländern oder mit dem Bund gefährdet. Durch die Ausnahmegesetzgebung soll verhindert werden, dass der schutzwürdige Informationsfluss zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den übrigen Ländern sowie dem Bund aufgrund der Regelungen des Landestransparenzgesetzes beeinträchtigt wird. (VV 14.1.2.1 zu § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LTranspG).

Im Rahmen der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den §§ 15 und 16 vorzunehmenden Abwägung sind das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 genannten Zwecke zu berücksichtigen. Für eine Herausgabe könnte sprechen, dass der Zweck des Transparenzgesetzes darin besteht, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern (§ 1 Abs. 1 LTranspG). Dazu zählen einerseits grundsätzlich auch Informationen, die die Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen erhöhen (§ 1 Abs. 2 LTranspG). Andererseits werden Informationen der Verbraucherschutzministerkonferenz selbst bereits veröffentlicht, ebenso wie ausgewählte Beschlüsse der sie vorbereitenden Konferenz. Damit wird dem Informationsinteresse also bereits in hohem Maße Rechnung getragen. Zudem finden Transparenz und Offenheit als Leitlinien für das Handeln der Verwaltung ihre Grenzen

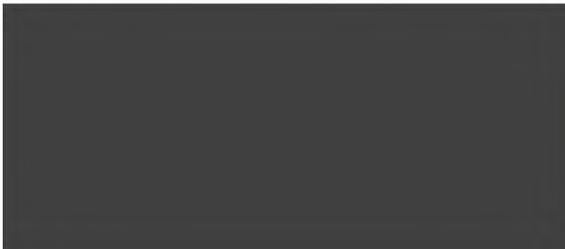


in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen (§ 1 Abs. 3 LTranspG). Dazu zählt hier zum einen der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen geschützten Raum auch für Entscheidungsfindungen sicherstellt und zum anderen das schutzwürdige Vertrauen der Länder untereinander, dass Informationen, die nicht-öffentlich mitgeteilt werden, auch nur nach Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht werden. Anderenfalls droht der Vorgang der Entscheidungsfindung, der selbst überragenden öffentlichen Interessen dient, erheblich gestört zu werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Unabhängig davon kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit angerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen